

WANN BEGINNT DIE EHE?

Einleitung

"Man hat die Bibel mit Recht das ehrlichste, wahrhaftigste und wirklichkeitsnaheste Buch der gesamten Weltliteratur genannt. In der Tat, es gibt nichts Herrliches und nichts Gemeines im menschlichen Leben und Zusammenleben, was dort nicht zur Sprache kommt" (Köberle, 11). So wird auch das Thema Sexualität mit seinen Licht- und Schattenseiten immer wieder diskutiert.

Schon in 1 Mo 9 treffen wir auf Ham, der möglicherweise lustvoll auf die Blöße seines Vaters schaut. In 1 Mo 19 begegnet uns die Homosexualität der Einwohner Sodoms. Andererseits werden Lots Töchter von ihrem Vater schwanger. David lässt sich mit Bathseba ein. In 1 Sam 13 missbraucht Ammon seine Schwester Thamar. Aber es gibt auch Positives: Isaak und Rebekka, Jakob und Rahel. "... Gebot und Verbot im AT (sind) immer mit Lebensverheißungen verbunden ... Gott will dem Menschen durch seine Wegweisung das Dasein nicht vergällen, er will es dadurch vielmehr schützen, erhalten und bewahren" (Köberle, 20).

Im NT setzt sich das Thema Sexualität in ähnlicher Weise fort, wie es schon im AT vorlag. Man findet Negatives: "Der König Herodes hat seinem Bruder Philippus die Frau ausgespannt" (Köberle, 22) und lässt schließlich Johannes den Täufer, der ihn deswegen rügt, hinrichten. In der Korinthergemeinde hat ein Gemeindeglied ein Verhältnis mit der Frau seines Vaters (1 Kor 5). Homosexualität kommt beispielsweise in Rö 1 vor. Scheidung war ein Problem. Dazu nimmt Jesus in Mt 5 und 19 Stellung. Er vergibt der Ehebrecherin (Jo 8). Paulus widmet ein ganzes Kapitel des 1. Korinther-Briefes Ehefragen (1 Ko 7). Aber es findet sich auch Positives: Jesus führt zur Schöpfungsordnung und Schönheit der Ehe zurück. Das Verhältnis der Ehepartner wird mit dem Verhältnis zwischen Jesus und der Gemeinde verglichen (Eph 5).

Unsere Frage lautet jetzt: Wann beginnt nach Aussage der Bibel die Ehe? Immer wieder hört man die Meinung: Wenn zwei Menschen miteinander Geschlechtsverkehr haben, dann sind sie vor Gott verheiratet. Wenn zwei Partner zusammenziehen und zusammenleben - auch ohne Trauschein, so ist das einer Ehe gleichzusetzen und von der Gemeinde zu akzeptieren. Man bemüht sich, dass auch das sogenannte Konkubinat vom Staat die gleichen Privilegien erhält, die einer öffentlich-rechtlich geschlossenen Ehe zukommen. Die Frage nach dem Zusammenleben ohne Trauschein stellt sich nicht nur für Jugendliche - wenn auch primär -, sondern auch für ältere Menschen, die höhere Renten erhalten, wenn sie nicht heiraten. Der Druck der Gesellschaft auf die traditionelle Ehe ist groß. Werte werden verschoben. Jugendliche - und nicht nur sie - neigen dazu, die gängige Kultur zu übernehmen und für normal zu erklären. Die Frage ist für viele nicht so sehr, was Gottes Wort sagt, sondern was Lustgewinn und Selbstverwirklichung verspricht.

Die Gemeinschaft der STA, Euro-Afrika-Division hat am 24.4.1985 festgehalten: "Die veränderten Moralvorstellungen unserer Gesellschaft zu den Fragen des Zusammenlebens von Mann und Frau sowie die durch das Sozial- und Steuerrecht in bestimmten Situationen finanzielle Benachteiligung solcher, die eine offizielle Ehe schließen, sind für uns als Adventgläubige kein Grund, den Grundsätzen untreu zu werden, die Gott für die Ehe gegeben hat. Sie verlangen eine nach den jeweils gültigen Gesetzen des Landes öffentliche Eheschließung. Lebens- und Wohngemeinschaften ohne Eheschließung entsprechen nicht den göttlichen Grundsätzen. Es wird deshalb empfohlen,

- 1) allen Gemeindegliedern und Predigern die biblischen Grundsätze über die Ehe und die in unserer Gemeinschaft geltenden Regeln der Eheschließung in Erinnerung zu rufen;
- 2) den Weisungen des Wortes Gottes auch dann zu entsprechen, wenn in der Gesellschaft andere Verhaltensweisen praktiziert werden oder wenn durch die Eheschließung auf Grund bestehender Sozial- und Steuergesetze finanzielle Nachteile entstehen;
- 3) die Möglichkeiten in den einzelnen Ländern wahrzunehmen, bei Gesetzesänderungen den gesetzgebenden Körperschaften unsere auf biblischen Grundsätzen beruhenden Moralvorstellungen nahezubringen, um damit zu versuchen, die Gesetzgebung zu beeinflussen."

Mit dieser Richtlinie wird die Aussage des Gemeindehandbuches unterstrichen: "Sexuelle Intimitäten zwischen Männern und Frauen außerhalb der Ehe oder zwischen Angehörigen des gleichen Geschlechts stehen im Widerspruch zum göttlichen Plan und werden in der Bibel als Sünde verurteilt" (191). Eine solche Richtlinie ist wichtig, aber damit ist noch nicht allzu viel getan. Außerdem tritt sie nicht den biblischen Beweis für ihre Richtigkeit an, was man auch gar nicht von ihr erwarten kann. In diesem Referat wird zunächst festgehalten, was eine Ehe nicht konstituiert, danach, was eine Ehe wohl konstituiert und schließlich, was für die Ehe spricht.

I. Was eine Ehe nicht konstituiert

Zunächst muss festgehalten werden, dass das NT über das Thema Eheschließung nicht allzu viel aussagt. Das AT enthält zwar verschiedene Angaben zu diesem Thema, sie sind aber nirgends systematisch geordnet. Man findet an verschiedenen Stellen verstreut Hinweise darauf, wie eine Hochzeit vonstatten ging, in keinem Abschnitt aber eine ausführliche Beschreibung aller ihrer Elemente. Trotzdem kann man festhalten, was eine Ehe konstituiert und was nicht. Man kann auch Aussagen zur Theologie der Ehe machen. Gott hat uns in diesem vielleicht wichtigsten menschlichen Lebensbereich nicht ohne Weisung gelassen. "Sehr allgemein formuliert könnte man die beiden 'biblischen Anker' der Ehe in der Schöpfungsordnung und in dem gleichnishaften Vergleich der Ehe mit Jesu Beziehung zu seiner Gemeinde sehen" (Frei, 13).

1. "Frau"-Sein ohne Geschlechtsverkehr

Eine Verlobte wurde schon als Frau betrachtet. Die Verlobung im AT kann nicht ganz mit unserer heutigen Verlobung verglichen werden. Sie war rechtlich gesehen wesentlich stärker bindend, als das heute der Fall ist. "Die Verlobung (2 Mo 22,15; 5 Mo 20,7; 28,30) verpflichtete das Brautpaar zur Eheschließung (5 Mo 20,7) und zur vorehelichen Treue (5 Mo 22,23-27) und war mit der Zahlung des 'Brautpreises' (mohar) an den Brautvater durch den Bräutigam oder dessen Vater verbunden (1 Mo 34,12; 2 Mo 22,16; 1 Sam 18,25; 2 Sam 3,14)" (Neuer, 294). Obwohl eine Verlobte schon den rechtlichen Status einer Frau hatte, fanden doch keine sexuellen Beziehungen zwischen dem Paar statt.

- 1 Mo 19,8.12-14 - Lots Töchter waren Jungfrauen. Ihre Verlobten wurden als Schwiegersöhne Lots betrachtet.
- 1 Mo 29,21 - Jakob dient sieben Jahre für Rahel. Dann sagt er zu Laban: "Gib mir nun meine Frau! Denn meine Tage sind erfüllt, dass ich zu ihr eingehe."
- 5 Mo 20,7 - Unter den so genannten Kriegsgesetzen finden sich folgender Passus: "Und wer ist der Mann, der sich mit einer Frau verlobt und sie noch nicht zu sich genommen hat? Er mache sich auf und kehre in sein Haus zurück, damit er nicht in der Schlacht sterbe und ein anderer Mann sie nehme."
- 5 Mo 28,30 - Zum Fluch bei Bundesbruch gehörte unter anderem: "Eine Frau wirst du dir verloben, aber ein anderer Mann wird sie beschlafen ..."

Geschlechtsverkehr von Verlobten miteinander kam nicht in Frage. Hatte jedoch eine verlobte Frau Geschlechtsverkehr mit einem anderen Mann als mit ihrem Verlobten, dann sollten die beiden, die miteinander sexuellen Verkehr hatten, gesteinigt werden, wenn es in einer Stadt geschehen war, bzw. nur der Mann, wenn es auf dem Feld passiert war (5 Mo 22,22-27). Geschlechtsverkehr schafft demnach nicht automatisch eine Ehe.

2. Geschlechtsverkehr von Nicht-Verlobten als Schandtat

Auch wenn sexuelle Beziehungen zwischen Unverheirateten für sich gesehen nicht ehebegründend sind, so konnten sie doch vorkommen. Sie wurden jedoch als Schandtat (nebalah) angesehen.

- 1 Mo 34,1-8 - Der Kanaaniter Sichem nimmt sexuelle Beziehungen zu Dina, der Tochter Jakobs, auf. Das ist aber keine Ehe. Vielmehr bittet Hamor, Sichems Vater, Jakob, er möge Dina seinem Sohn zur Frau geben. "Aus 1 Mo 34,4 geht deutlich hervor, dass der vollzogene Geschlechtsverkehr keinesfalls allein ehekonstituierend sein kann, denn sonst bräuchte Sichem seinen

Vater ja nicht darum zu bitten, ihm Dina 'offiziell' zur Frau zu nehmen" (Frei, 16).

- 2 Sam 13,12 - Ammon verkehrt mit seiner Schwester Thamar, die noch eine Jungfrau ist. Sie warnt ihn zuvor, doch keine Schandtät zu begehen.
- 5 Mo 22,21 - Wenn bei der frisch verheirateten Frau kein Zeichen der Jungfräulichkeit gefunden werden kann, dann muss sie gesteinigt werden, weil sie ein Verhältnis zu irgend jemand anderem gehabt und damit Hurerei getrieben haben muss.

3. Verführung zu Geschlechtsverkehr

Verführt ein Mann eine Jungfrau zum Intimverkehr, muss er den Brautpreis zahlen und sie heiraten - 2 Mo 22,15f. Sie ist nicht automatisch seine Frau. Ihr Vater kann sich jedoch weigern, sie ihm zur Frau zu geben.

4. Vergewaltigung

Vergewaltigt ein Mann eine Jungfrau - 5 Mo 22,28f (vgl. 1 Mo 34,7 und 2 Sam 13,12 oben) -, dann muss er ihrem Vater 50 Schekel Silber zahlen und sie heiraten, ohne jemals das Recht auf Scheidung zu haben.

Ein Überblick über 5 Mo 22,13-29 zeigt, dass sechs verschiedene Fälle vorliegen. Die ersten drei beziehen sich auf Verheiratete, die letzten drei auf Nicht-Verheiratete, wobei zwei der Nicht-Verheirateten Verlobte sind.

- (1) Ein Mann beschuldigt seine Frau, bei der Hochzeit nicht Jungfrau gewesen zu sein, und hat damit Unrecht (5 Mo 22,13-19).
- (2) Ein Mann beschuldigt seine Frau, bei der Hochzeit nicht Jungfrau gewesen zu sein, und hat damit Recht (5 Mo 22,20-21).
- (3) Eine Verheiratete hat mit einem anderen als mit ihrem Ehemann Intimbeziehungen (5 Mo 22,22).
- (4) Ein Mann hat in einer Stadt mit einer verlobten Frau Intimverkehr (5 Mo 22, 23f).
- (5) Ein Mann hat auf dem Feld mit einer verlobten Frau Intimverkehr (5 Mo 22, 25-27).
- (6) Ein Mann vergewaltigt eine Nicht-Verlobte (5 Mo 22, 28f).

Was sind die gesetzlichen Folgen solcher Handlungen? Sie werden in einem Chiasmus dargestellt:

- | | | |
|--|----|----|
| (ad 1) 100 Schekel Silber sind an den Vater zu zahlen. | A | |
| (ad 2) Die Frau muss sterben. | | B |
| (ad 3) Mann und Frau müssen sterben. | | C |
| (ad 4) Mann und Frau müssen sterben. | | C' |
| (ad 5) Der Mann muss sterben. | | B' |
| (ad 6) 50 Schekel Silber sind an den Vater zu zahlen. | A' | |

Es sieht aus, als bestünde eine gewisse Ungleichheit bei der Bestrafung von Mann und Frau bei vorehelichem Geschlechtsverkehr. Der Mann muss bei Verführung oder Vergewaltigung einer nicht-verlobten Frau den Hochzeitspreis zahlen und die Frau heiraten. Wird festgestellt, dass eine verheiratete Frau vor ihrer Eheschließung nicht Jungfrau war, so wird sie gesteinigt.

5. Zusammenfassung

Das AT kennt voreheliche Beziehungen, denn Geschlechtsverkehr mit einem Partner vom anderen Geschlecht zu haben meint nicht, dadurch mit dem anderen verheiratet zu sein. Voreheliche Beziehungen werden als ungut betrachtet und können unangenehme Folgen haben. "Im Pentateuch begegnet uns nicht eine primitive Urform der Eheschließung, bei der der Beischlaf des Brautpaares die einzige Bedingung bzw. zu vollziehende Handlung darstellt ... Eheschließung ist in alttestamentlicher Zeit eine Angelegenheit der Öffentlichkeit, bei der die Eltern des Brautpaares stark involviert gewesen sind" (Frei, 18).

II. Was eine Ehe konstituiert

1. Eheschließung im AT

Die Ehe unterscheidet sich von der nicht-ehelichen Sexualbeziehung durch ihre öffentlich-rechtliche Anerkennung. Die Ehe wird im Paradies gestiftet und geht damit auf die Schöpfung zurück. Gott hat sie der Menschheit zur Freude, Erholung und Erneuerung anvertraut hat. Wenn wir über Ehe reden, müssen wir zurückgehen zum Schöpfungsbericht.

- 1 Mo 1,26f - Sowohl Mann als auch Frau sind mit ihrer geschlechtlichen Verschiedenheit nach dem Bilde Gottes geschaffen.
- 1 Mo 1,28 - Der erste Auftrag Gottes an die Menschheit ergeht im Plural. Damit wird der Frau im Vergleich zu anderen Religionen eine einzigartige Stellung zugewiesen.
- 1 Mo 2,18-23 - Mann und Frau sind aufeinander zu erschaffen. Sie haben eine gemeinsame Identität, sind gleichwertig und ebenbürtig. Gott führt Adam gewissermaßen als erster Standesbeamter Eva zu (1 Mo 2,22). Die erste Ehe wird geschlossen.
- 1 Mo 2,24 - In dem eben erwähnten Kontext findet sich 1 Mo 2,24: "Darum wird ein Mann seinen Vater und seine Mutter verlassen und seinem Weibe anhängen, und sie werden sein **ein** Fleisch." "Dieser Vers enthält fünf elementare Merkmale der Ehe nach Gottes ursprünglichem Schöpferwillen:
 - (a) Die Ehe hat einen deutlichen Anfang: Der Vers beschreibt ein endgültiges Heraustreten des Mannes aus der elterlichen Familie ... und den definitiven Beginn einer unzerreißbaren Lebenseinheit

zwischen Mann und Frau ..." (Neuer, 293). "Verlassen, aufgeben": In der damaligen Gesellschaft hatte die Frau Vater und Mutter zu verlassen. Es war revolutionär, dass der Ehemann "verlassen" sollte. Im Endeffekt heißt das, dass beide sich von den Bindungen zu befreien hatten, die ihre Unabhängigkeit und Freiheit einschränkten (vgl. Davidson, 21).

- (b) "Die Ehe ist von Gott als Einehe gewollt ...
- (c) Die Ehe ist eine totale Lebens- und Liebesgemeinschaft: 'zu einem Fleisch werden' umfasst nicht nur die sexuelle Gemeinschaft, sondern schließt das Einswerden der Gatten in geistig-seelischer und körperlicher Hinsicht, im Wollen und Handeln mit ein.
- (d) Die Ehe ist von ihrem Wesen her unauflöslich: Das ... Wort ... 'anhangen' (wörtlich 'kleben') drückt ein unbedingtes Treueverhältnis aus ..." (Neuer, 293). "Anhangen" bezeichnet eine starke persönliche Beziehung und wird verwendet, um das Bundesverhältnis zwischen Gott und Israel zu bezeichnen. Damit ist auch in 1 Mo 2,24 auf einen Bund hingewiesen. Wenn die Partner ihre Eltern verlassen und einander anhangen, gehen sie einen rechtlichen Bund ein, den Ehebund. Danach werden beide ein Fleisch (vgl. Davidson, 21).
- (e) "Die Ehe ist der legitime Ort der Sexualität ..." (Neuer, 294).

"Schlussfolgerung: Indem Gott Mann und Frau zusammenführt, schafft er die von ihm gewollte Form des Zusammenlebens von Mann und Frau. Die Ehe wird nicht vom Menschen 'erfunden', sondern 'vor-gefunden', da sie aus einem Schöpfungsakt Gottes hervorgeht. Die Gemeinschaft von Mann und Frau umfasst alle Lebensbereiche und Gebiete der menschlichen Existenz, auch die gemeinsame Ausübung der Haushalterschaft über die Schöpfung (1 Mo 1,28). Gott segnet diese Stiftung" (Frei, 26).

Eine Heirat im AT erfolgte offensichtlich in folgenden Schritten:

(1) Brautwerbung:

Oft wurde der zukünftige Ehepartner von den Eltern bestimmt (1 Mo 21,21; 24), aber "die Liebe konnte durchaus auch von einem jungen Mann oder Mädchen ausgehen, und diese Empfindungen und Wünsche wurden vermutlich auch von den Eltern respektiert" (Worschech, 119f). Simson beispielsweise wählt sich seine Frau selbst. Den Eltern bleibt es überlassen, die rechtlichen Angelegenheiten zu ordnen (Ri 14,1f). Michal liebt David, und Saul lässt sich darauf ein (1 Sam 18,20f).

(2) Verlobung, Brautpreis, Heiratsvertrag:

Die Verlobung wird in der Regel mit der Zahlung des Brautpreises (mohar) verbunden gewesen sein. Er wird in 1 Mo 34,12; 2 Mo 22,16 und in 1 Sam 18,25 erwähnt und konnte "entweder aus einer bestimmten Geldsumme (1 Mo 34,12; 2 Mo 22,15.16), einer Dienstleistung (1 Mo 29,15ff) oder einer außergewöhnlichen Tat bestehen (1 Sam 18,25)" (Frei,27). Der Brautpreis oder das Brautgeschenk hatte nicht nur die Funktion, den Bund zwischen den Familien zu besiegeln, sondern diente auch "als Finanzmittel zur Unterstützung der Frau für den Fall, dass ihr Ehemann starb" (Worschech, 121). Wahrscheinlich wurde im Zusammenhang mit dem Brautpreis auch ein Heiratsvertrag (ketubah) geschlossen, zuerst mündlich, später schriftlich (vgl. Tobias 7,13). Aus Elephantine ist uns ein solcher Vertrag aus dem 5. Jahrhundert v. Chr. erhalten geblieben. Er war auch bei den umliegenden Völkern gebräuchlich. In neubabylonischer Zeit wurde der Ehevertrag vor einem Standesamt geschlossen (siehe Worschech, 122-126).

(3) Hochzeitsfeier und Heimholung der Braut:

War der Brautpreis ordnungsgemäß entrichtet worden, konnte das Heiratsritual stattfinden. Es bestand aus drei Ereignissen: dem Hochzeitszug, dem Hochzeitsmahl und der Hochzeitsnacht (dem Ehevollzug).

(a) Hochzeitszug

Der Zug des Bräutigams mit seinen Freunden ging entweder zum Haus der Braut (Ri 14,11), oder aber dieser Zug traf die Schar der Braut mit ihren Freundinnen (Ps 45,14-16), und sie gingen gemeinsam zum Hochzeitsmahl entweder ins Haus des Bräutigams oder der Braut. Der Hochzeitszug wurde von Musik begleitet (Jer 7,34).

(b) Hochzeitsmahl

Das eigentliche Fest begann mit dem Hochzeitsmahl. Es konnte bis zu sieben Tage lang dauern (1 Mo 29,22; Ri 14,12.17).

(c) Hochzeitsnacht

Die erste Nacht des Festes war wahrscheinlich die Hochzeitsnacht (Gen 29,22f). Die Eheleute zogen sich in ein besonderes Zelt, die huppa, zurück (2Sam 16,22; Tobias 7,16). Nach dem ersten Geschlechtsverkehr des Paares wurde das Tuch mit den Blutspuren des Ehevollzugs von den Eltern der Braut als Zeichen ihrer Jungfräulichkeit aufbewahrt (5 Mo 22,13-21). Wie schon festgestellt, wurde auf die Jungfräulichkeit der Braut großer Wert gelegt.

Zusammenfassung: Aus dem AT wird deutlich, dass eine Heirat weder ein Privatabkommen zwischen zwei Personen noch ein bloßes Zusammenleben ist. Eine Heirat ist ein öffentliches Ereignis. Die rechtliche Seite darf dabei nicht unterschätzt werden. Intime

Beziehungen sind das I-Tüpfelchen, bewirken aber nicht von sich aus einen Ehevollzug. "Es ist daher ein weitverbreiteter Irrtum, wenn gesagt wird, dass im AT einzig der Geschlechtsverkehr die Ehe konstituiere. Zwar stellt die Copula Carnalis den Abschluss und Vollzug der Heirat dar, sie hatte aber gegenüber der Erfüllung der rechtlichen Vorschriften, eine mindere Bedeutung" (Worschech, 129).

2. Eheschließung im Judentum

Im AT fällt uns ein besonderes geistliches Element in Zusammenhang mit der Eheschließung nicht auf. Nun hatten natürlich alle Feste Israels auch gleichzeitig einen religiösen Charakter, weil sie eingebettet waren in das Leben des Volkes mit seinem Gott. Allerdings wird das geistliche Element bei der Heirat in der extrabiblischen jüdischen Literatur zunehmend stärker betont.

In Tobias findet man ein Gebet des Brautpaares vor der Eheschließung und ein Gebet der Eheleute im Brautgemach (vgl. Tob 6,18; 8,5-8). Jeden Tag der Festwoche wird ein Segen für das neue Ehepaar gesprochen. Später übernehmen Rabbiner diese Benediktion (vgl. Frei, 33).

Die Betonung des AT, dass vor der Hochzeitsfeier kein sexueller Kontakt weder mit der/dem Verlobten noch mit einer anderen Person möglich war, wird strikt aufrechterhalten. Der jüdische Religionsphilosoph Philo, der etwa zur Zeit Jesu lebt, schreibt in *de Josepho*, 43: "Vor der gesetzlichen ehelichen Vereinigung kennen wir den Umgang mit einem anderen Weibe nicht, sondern rein kommen wir bei Abschluss der Ehe zu reinen Jungfrauen." Hat jemand doch sexuellen Kontakt mit seiner Verlobten und sie wird schwanger, dann sind die Kinder Hurenkinder (s. Worschech, 135). Vorehelicher Geschlechtsverkehr ist nicht möglich. Wo er doch vorkommt, muss er als Sünde betrachtet werden.

3. Eheschließung im NT

Die Sicht des NT über Ehe und Heirat schließt sich der des AT an. Wir finden keine Stelle, an der eine christliche Eheschließung ausführlich berichtet wird. Offensichtlich wird - ähnlich wie bei anderen Institutionen; man mag dabei beispielsweise an den Sabbat denken - die biblische Position als gegeben vorausgesetzt.

Jesus hat an verschiedenen Stellen zu Ehefragen Stellung genommen. Dabei interessiert ihn die Frage nach der Ehescheidung (Mt 5; 19 par; Jo 8). In seiner Argumentation geht er auf den Schöpfungsbericht zurück, bejaht die Schöpfungsordnung und zeigt die Begrenztheit des mosaischen Gesetzes auf. Bei Jesus ist es auch möglich, ledig zu bleiben (Mt 19,12), während es im Judentum mehr oder weniger Pflicht war zu heiraten. Die Eheschließung selbst kommt in den Gleichnissen vom königlichen Hochzeitsmahl und von den zehn Jungfrauen vor. Diese Gleichnisse spiegeln die alttestamentlichen Hochzeitssitten wider. Generell haben wir bei Jesus den Eindruck, dass er die Stellung der Frau aufwertet.

Auch Paulus hat sich intensiver mit Ehefragen beschäftigt (1 Ko 7). Er lässt nicht nur Ehelosigkeit zu, sondern versteht sie wie das Verheiratet-Sein als eine Gabe Gottes (7,7). Auch er beschäftigt sich mit dem Problem Ehescheidung. Ein wichtiger Abschnitt zur Ehe findet sich in der christlichen Haustafel in Eph 5. Paulus diskutiert dort nicht nur das Verhältnis Mann - Frau, Unterordnung und Liebe, sondern vergleicht vor allem die Ehe mit dem Verhältnis zwischen Jesus und der Gemeinde. Damit wird die Ehe ungeheuer aufgewertet. Deshalb halten Christen die Ehe hoch.

Die Ausgangsfrage dieses Referates war: Wann beginnt die Ehe? Wir haben über die Fragen nachgedacht, was im AT eine Ehe konstituiert und was nicht. Wir haben über die Rolle des Geschlechtsverkehrs gehört. Das NT mit seinen relativ wenigen Aussagen zu diesem Thema steht im vollen Einklang mit dem AT:

- Mt 1,18-20 - Maria und Joseph sind zwar verlobt, haben aber miteinander keine intimen Beziehungen.
- Mt 19,5 - Jesus greift zurück auf 1 Mo 2,24. Das Verlassen der Familie und das Eingehen einer neuen Beziehung wird betont. Jesus unterstreicht in seiner Rede allerdings nicht so sehr die ehekonstituierenden Elemente, sondern die Dauerhaftigkeit der Ehe.
- Jo 8,41 - In seiner Auseinandersetzung mit den Juden muss Jesus einen Seitenhieb einstecken. Man sagt ihm: "Wir sind nicht unehelich (wörtlich: aus der Unzucht heraus) geboren." Damit spielen sie wahrscheinlich auf Marias Schwangerschaft als Verlobte an. Geschlechtliche Beziehungen vor der öffentlich-rechtlichen Eheschließung zu haben, ist Unzucht (*porneia*). Letztere wird im NT abgelehnt (Hbr 13,4; 1 Th 4,3-8; 1 Ko 6,18-20; Gal 5,19-22).
- 1 Ko 7,8f - Die Alternative ist nicht Heiraten oder Zusammenleben, sondern Heiraten oder "Brennen".

4. Ergebnis

Als Ergebnis halten wir fest: Die Ehe geht sowohl im AT wie auch im NT auf die Schöpfung zurück. Sie ist von Gott eingerichtet und ist nicht bloße menschliche Institution. Gleichzeitig hat die biblische Ehe öffentlich-rechtlichen Charakter und ist nicht nur Privatangelegenheit. Die ehekonstituierenden Aspekte des AT werden im NT nicht ersetzt oder ergänzt, sondern als bekannt vorausgesetzt. Allerdings setzt das NT neue Akzente in Bezug auf die Stellung der Frau und in Bezug auf die Scheidungspraxis.

Damit ergibt sich für uns heute:

- (1) Die standesamtliche Trauung als öffentlich-rechtlicher Akt ist konstitutiver Bestandteil der Eheschließung.

- (2) Letztes konstituives Element einer Eheschließung ist die sexuelle Gemeinschaft. Vor der Hochzeitsnacht wird der hohe Wert vorehelicher Jungfräulichkeit betont.
- (3) In beiden Testamenten steht die Ehe unter dem besonderen Schutz Gottes (Mal 2,14-16; Mt 19,1-9). Deshalb bezeugen Christen auch ihren Entschluss, von nun an als Ehepaar zu leben, vor der Gemeinde und suchen den Segen Gottes.

III. Was für die Ehe spricht

In seiner Diplomarbeit mit dem Titel "Die Ehe: eine überholte Form menschlichen Zusammenlebens?" hat Christian Frei Argumente zusammengetragen, die für eine Ehe sprechen. Sie kommen aus den Bereichen Psychologie, Soziologie, Rechtswissenschaft, Sexualwissenschaft und Medizin.

1. Stimmen aus der Psychologie

a. Warum das Erproben einer Ehe nicht gelingen kann

- (1) "Tod, Geburt und Ehe kann man nicht ausprobieren. Der Ernstfall Ehe kann nicht erprobt werden, weil die echten Experimentbedingungen vor der Ehe niemals gegeben sind. Wer kann schon ausprobieren, wie es sich anfühlt, 10 Jahre verheiratet zu sein ...
- (2) Der Partner ist kein Testwagen, der bei negativem Test unter dem 'Verkaufspreis' abgestoßen werden kann. Auch bei einem selbst bleiben nach einer Probeehe lebenslange Wunden und Narben zurück ...
- (3) Sexuelle Experimente sagen nichts über Ehetauglichkeit oder -untauglichkeit aus ...
- (4) Oft fehlt die innere Distanz, um wirklich frei entscheiden zu können ...

b. Probleme, die bei vorehelichem Geschlechtsverkehr auftreten können

... Parallel zum Trend in unserer Gesellschaft, den Kindern fast alles unverzüglich zu ermöglichen, was sie begehren ..., werden Jugendliche im Bedürfnisverzicht nicht eingeübt. Wem dies vor der Ehe nicht gelingt, wird auch in der Ehe Mühe haben, z. B. aus gesundheitlichen Gründen auf den Geschlechtsakt verzichten zu können.

Wenn die erste sexuelle Beziehung zerbricht, sinkt bei jedem weiteren Partner der Widerstand der Frau und des Mannes gegen den Geschlechtsverkehr ... Zusätzlich wird die objektive Beurteilung und Meinungsbildung bezüglich des möglichen Ehepartners erschwert ...

Schlussendlich wird die Konsumhaltung unserer Zeit auf den zwischenmenschlichen Bereich übertragen ...

c. Nachteile und Hintergründe nichtehelicher Gemeinschaften

Eigentlich ist es bemerkenswert, dass sehr wenige 'Konkubinate' länger als fünf Jahre dauern. Entweder sie lösen sich wieder auf oder sie gehen in eine Ehe über.

- (1) Wer in einer Ehe ohne Heirat lebt, ist einem ständigen Entscheidungsdruck ausgesetzt: Soll die Beziehung fortgesetzt werden oder nicht. Damit sind auch Ängste vor den Entscheidungen des Partners verbunden.
- (2) Was oft als Selbstverwirklichung angepriesen wird, ist in Wirklichkeit oft nichts anderes als ein Offenhalten des Rückzugs, ein Einkalkulieren des Scheiterns. Die Basis für eine Ehe aber ist die Hingabe und die Selbstverleugnung ...
- (3) Der mangelnde Schutz der Ehe vor Neubindung führt zu Unruhe, Angst und Eifersucht ...
- (4) Bei vielen Ehen ohne Trauschein wird die Beziehung bestimmt von:
 - Dem Prinzip, objektive Bindung zu vermeiden und deutliche Begrenzungen zu umgehen
 - Der Unverbindlichkeit, die den Partnertausch ermöglicht
 - Der Verdinglichung des Partners ... 'Ehe ohne Trauschein ist eine besonders krasse Form der Ausbeutung ...'¹
- (5) Die Ehe ohne Trauschein nimmt den Menschen das Erlebnis der Verbindlichkeit und der letzten Verantwortung.
- (6) Eine Ehe ohne Heirat birgt die Gefahr in sich, dass man in der ewigen Suche nach dem idealen Partner stecken bleibt.

Für den Berliner Neurologen und Psychoanalytiker Dr. Reimer Hinrichs ist die Ehe ohne Trauschein einzig und allein eine Frage der Angst ...

d. Vorteile einer Ehe mit Trauschein

... 'Normen - und dazu zählt die Ehe - haben eine erleichternde, klärende und damit eine entlastende Funktion im Zusammenleben ... Der psychische Druck offener Verhältnisse ist in der Regel weitaus größer als der normative Druck einer klaren Institution, die man bejaht und für die man sich entschieden hat.'² In der Ehe kommt man auch zur Ruhe und zur Freiheit der Entfaltung, weil man nicht ständig den Puls des augenblicklichen Glückzustandes zu zählen braucht ...

Die Treue kann als das Rückgrat der Ehe bezeichnet werden ... Mit der Treue eng verbunden ist die öffentliche Trauung. Erst der Öffentlichkeitscharakter macht die Verbindlichkeit der Ehe sichtbar ... Damit verändert sich aber auch die Beziehung des Paares zur Umwelt. Nichteheleiche Beziehungen sind für Außenstehende manchmal schwer auszumachen oder zu definieren ...

¹Hans Hattenhauer, *Heiraten - in Gottes Namen*, Wuppertal: Brockhaus, 1988, S. 17.

²Gerhard Naujokat, *Ehe ohne Heirat - Partner ohne Bindung?* Vellmar-Kassel: Weißes Kreuz, 1988, S. 20, 27.

e. **Die Möglichkeit und der Wert lebenslanger Beziehungen**

... Auch eine gewisse Routine bzw. feste Gewohnheiten können eine stabilisierende, ja, sogar befreiende Wirkung haben...

2. **Stimmen aus der Soziologie**

... 'Die vielleicht bemerkenswerteste Gemeinsamkeit der Geschlechter besteht darin, dass sie sich überhaupt aufs Heiraten einlassen. Die Ehe ist eine universale Institution; sie ist in sämtlichen Gesellschaften der Welt die vorherrschende Bindungsform ... Die Ehe ist auch dort die Regel, wo niemand Buch führt³ (Frei, 83-90)."

Gefahren bestehen in der Individualisierung der Sexualität.

3. **Stimmen aus der Rechtswissenschaft**

"Juristen weisen darauf hin, dass die Ehe schon immer eine Rechtsangelegenheit gewesen ist ... In keiner Kultur lässt sich eine rein biologische Auffassung von Ehe nachweisen ...

a. **Vorzüge einer rechtlichen Ehe**

Wer keine rechtliche Ehe eingeht, hat, mit Ausnahme eines Ehevertrags, keinen Unterhaltsanspruch, kein Recht auf Erstattung der investierten Kraft und Zeit, der verlebten und vielleicht auch verlorenen Lebensjahre und Lebensenergien, keinen Wiedergutmachungsanspruch und keinen Rentenausgleich.

Wenn Kinder vorhanden sind, hat bei einer Ehe ohne Trauschein die Mutter allein das Sorgerecht. Im Todesfall der Mutter wird nicht automatisch das Sorgerecht dem Vater übertragen. Recht und Pflicht des Vaters ist allein das Zahlen.⁴

(1) Die Öffentlichkeit der Trauung

... 'Die Öffentlichkeit des Eheversprechens nimmt diesem nicht den direkten Ursprung in der unmittelbaren und ganz persönlichen Liebe der Partner; es bedeutet Schutz und Anerkennung, Unterstützung und Zeugenschaft für das ergangene Ja-Wort und für den gemeinsamen Weg.⁵

(2) Die Rechtsvorteile einer rechtmäßigen Ehe

Die wichtigsten Rechte aus der Ehe sind:

- Das Recht auf eheliche Lebensgemeinschaft ...
- Das Güterrecht ...
- Das Unterhaltsrecht ...

³Helen Fischer, *Anatomie der Liebe: Warum sich Paare finden und wieder auseinandergelien*, München: Droemer Knauer, 1993, S. 79f.

⁴Gerhard Naujokat: a.a.O., S.29.

⁵Karin Jäckel, *Trauen wir uns wieder?*, Fellbach: Spektrum, 1992; S. 73.

- Das Erziehungsrecht ...
- Das Erbrecht ...
- Auch das Scheidungsrecht steht nur Ehen mit Trauschein zu ...

b. Wie ein Partnervertrag einer eheähnlichen Beziehung aussehen müsste

Selbst Befürworter nichtehelicher Lebensgemeinschaften sind der Meinung, dass ein Partnervertrag, der die nachstehenden Punkte behandelt, von großem Vorteil für die beteiligten Partner wäre. Geklärt werden sollte:

- * Wer ist der Besitzer oder Mieter der gemeinsamen Wohnung?
- * Welche Rechte hat der Nichtmieter für den Fall einer Trennung?
- * Wer hinterlegt eine Kautions? (Nachweis)
- * Wer ist zuständig für Neben- und Renovierungskosten der gemeinsamen Wohnung?
- * Wem gehört die gemeinsam bewohnte Wohnung, das Haus? Zu welchem Anteil?
- * Wie ist der finanzielle Ausgleich im Fall der Trennung geregelt? (Hausbau, Haukauf, Darlehen etc.)
- * Wie wird der gemeinsame Besitz (Geld- und Sachwerte) nach der Trennung aufgeteilt?
- * Wem gehören welche Einrichtungsgegenstände? (Beleg)
- * Wer wird nach der Trennung ausgezahlt? Wer behält welche Gegenstände?
- * Wie werden die Auslagen der gemeinsamen Lebensführung bestritten? (Kasse mit Vollmacht? Kasse für diverse Teilbereiche und konkrete Aufteilung der Kosten?)
- * Wieviel Geld erhält der haushaltsführende Partner für seine Arbeit?
- * Welchen Ausgleich und Unterhalt erhält der haushaltsführende Partner nach der Trennung? Und für wie lange sollen diese Bezüge gezahlt werden?
- * Wer bezahlt die Sozialversicherungsbeiträge?
- * Ist der Partner in einer Versicherungsleistung berücksichtigt? (Lebensversicherung)
- * Was geschieht mit einem gemeinsam betriebenen und finanzierten Geschäft?
- * Wer erteilt wem Handlungsvollmacht? Wer bezahlt Schulden und wofür?
- * Welche Versorgung wird bei Schwangerschaft und/oder Krankheit gewährleistet?
- * Welche Regelung gilt im Fall gemeinsamer Kinder? (Besuchsrecht, Adoption, Sorgerecht etc.)
- * Welcher Ausgleich wird für Dienst- und Pflegeleistungen im Fall der Trennung gewährt?
- * Welche Erbschaftsansprüche des hinterbliebenen Partners gelten im Todesfall?
- * Unter welchen Bedingungen sollen die Vertragspunkte aufgelöst werden?

Obwohl einige der Punkte dieser Liste auch bei einer zivilen Ehe ihren Sinn haben, könnte sich m. E. derjenige, der mit seinem Partner solch einen Vertrag abschließt, ebenso gut

vor dem Standesbeamten heiraten. 'Ein guter Konkubinatsvertrag unterscheidet sich jedoch wenig von den vertraglichen Aspekten einer Ehe.'⁶

4. Stimmen aus der Sexualwissenschaft

... Hinsichtlich vorehelicher Sexualität hat man einen vagen, aber positiven Zusammenhang zwischen vorehelicher Enthaltbarkeit und späterem Eheglück festgestellt ...

a. Ängste junger Mädchen vor dem ersten Geschlechtsverkehr

- (1) ... Mit dem ersten Geschlechtsverkehr verliert man nicht nur seine körperliche, sondern auch die seelische Unberührtheit. Es kommt vor allem zur inneren Abhängigkeit vom entsprechenden Mann oder Jungen.
- (2) Es besteht auch Angst vor der Lust zur Wiederholung und einem damit einhergehenden Suchtcharakter.
- (3) Mit dem Gewissenskonflikt, in dem sich viele Mädchen befinden, hängt auch die Angst zusammen, von Eltern, Geschwistern oder Freunden entdeckt zu werden.
- (4) Unbewusst ist auch immer die Angst vor einer möglichen Schwangerschaft vorhanden, die auch mit den besten Verhütungsmittel nicht 100%-ig auszuschließen ist.
- (5) Die Angst, den Partner zu verlieren, wenn sie sich nicht auf einen Geschlechtsverkehr einlassen...

5. Stimmen aus der Medizin

a. Folgen sexueller Kontakte im Teenageralter

... Besonders die Infektionsgefahr mit sexuell übertragbaren Krankheiten ist bei den jungen Mädchen weitaus höher als bei reiferen Frauen... Die Spätfolgen dieser Infekte reichen von Unfruchtbarkeit über Bauchhöhlenschwangerschaften, Schwangerschaftskomplikationen, Infektionen des Neugeborenen bis zum erhöhten Krebsrisiko" (Frei 93-101).

6. Auswertung

Christian Frei schließt seine Studie mit einer Auswertung und persönlichen Stellungnahme ab (S.105-108). Vier Punkte stellt er dabei heraus:

- (1) Nichteheleiche Lebensgemeinschaften sind ein Schrei nach personaler Ehe.
- (2) Die Kritik an der erstarrten und leblosen Realität der Institution Ehe ist gerechtfertigt.
- (3) Eine Befreiung vor allzu hohen Erwartungen ist notwendig.
- (4) Kritik an dem Eheverständnis der modernen Gesellschaft ist ebenfalls berechtigt.

⁶Jürg Willi, *Was hält Paare zusammen?*, Reinbeck bei Hamburg: Rohwolt, 1993, S. 71.

Schluss

Die Ehe ist ein Geschenk Gottes aus dem Paradies. Gott will uns helfen, dass sie wahrhaft paradiesisch wird. Sie ist durch keine andere Form des Zusammenlebens zu ersetzen, weil Gott sie instituiert und zu unserem Glück gegeben hat. Andere Formen geschlechtlichen Zusammenlebens widersprechen nicht nur dem Willen Gottes, sondern können uns körperlich, emotional und geistlich schaden. Als unser Schöpfer weist uns Gott in seinem Wort zu dem für uns besten Weg.

Ekkehardt Müller, Th.D., D.Min
© Copyright November 1994, Predigerausbildung
All Rights Reserved

Literatur

- Davidson, Richard M. "The Theology of Sexuality in the Beginning: Genesis 1-2." *Andrews University Seminary Studies* 26 (1988): 5-24.
- Frei, Christian. "Die Ehe: Eine überholte Form menschlichen Zusammenlebens? Über den Ursprung der rechtlich-öffentlichen Eheschließung und der monogamen Ehe sowie über die Gültigkeit des biblischen Eheverständnisses in der postmodernen Gesellschaft." Diplomarbeit im Fach Ethik. Seminar Marienhöhe, Darmstadt 1994.
- Hamilton, Victor P. *Handbook on the Pentateuch*. Grand Rapids, MI: Baker Book House, 1986.
- Horn, Siegfried H. *Seventh-day Adventist Bible Dictionary*. Washington, DC: Review and Herald Publishing Association, 1960.
- Köberle, Adolf. *Geschlechtlichkeit im Zeugnis der Bibel*. Die weiße Reihe 3. Kassel: Verlag des weißen Kreuzes, 1973/74.
- Neuer, W. "Ehe, Ehescheidung, Ehelosigkeit." In *Das große Bibellexikon*. Band 1. Herausgegeben von Helmut Burkhardt, Fritz Grünzweig, Fritz Laubach, Gerhard Maier. S. 292-297. Wuppertal: R. Brockhaus Verlag, 1987.
- Perken, H. W. "Marriage, Marriage Customs in Bible Times." In *Evangelical Dictionary of Theology*. Herausgegeben von Walter A. Elwell. S. 690-693. Grand Rapids, MI: Baker Book House, 1985.
- Seventh-day Adventists Believe... - A Biblical Exposition of 27 Fundamental Doctrines*. Herausgegeben von Ministerial Association, General Conference of Seventh-day Adventists. Hagerstown, Maryland: Review and Herald Publishing Association.
- Seventh-day Adventist Church Manual*. Washington, DC: General Conference of Seventh-day Adventists, 1986.
- "Stellungnahme der Euro-Afrika-Division zum Konkubinat - Empfehlung des Theologischen Arbeitsgemeinschaft (Biblical Research Committee). Bern, 24.4.1985.
- Worschech, Udo. "Das Problem vorehelicher Beziehungen - Eine Untersuchung alttestamentlicher Aussagen." *Aller Diener* III-IV/1977: 117-142.